

Anmeldung Wild- u. Jagdschaden

nach § 57 Abs. 2 JWVG und § 13 Abs. 2 DVO JWVG

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden ist bei landwirtschaftlichen Schäden innerhalb einer Woche, nachdem vom Schaden Kenntnis erlangt wurde, bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 57 Abs. 1 Satz 1 JWVG).

Bei Schäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, den Schaden einmal jährlich zum 15. Mai anzumelden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 JWVG).

Tag der Anmeldung:	Datum	Tag Kenntnisnahme Schaden:	Datum
	geschädigte Person:		Name
		Vorname	
		Straße	
		PLZ	Ort
Geschädigte Fläche:		Gemarkung	Flurstück
		Gemarkung	Flurstück
		Gemarkung	Flurstück
		Gemarkung	Flurstück
Art des Schadens:			
betroffener Jagdbezirk:		Nr.	Jagdbezirk
Jagdpächter/in:		Name	
		Vorname	
		Straße	
		PLZ	Ort
Wurde mit dem Jagdpächter schon Kontakt aufgenommen?		Ja / Nein	Falls ja – wann?
Unterschrift des Anmeldenden		Inzigkofen, Ort, Datum	Unterschrift